

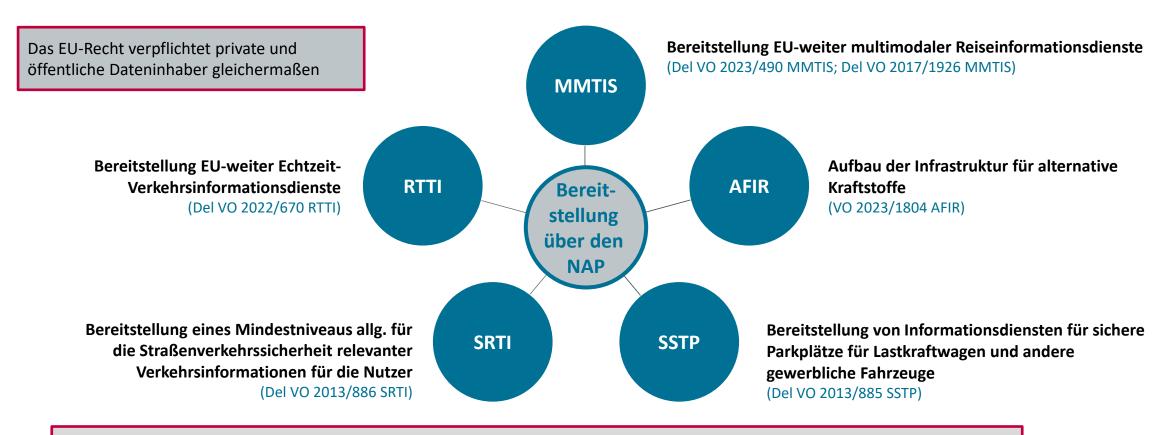
Mobilitätsdaten

Rechtsrahmen und Regelungsbedarf

26. November 2024

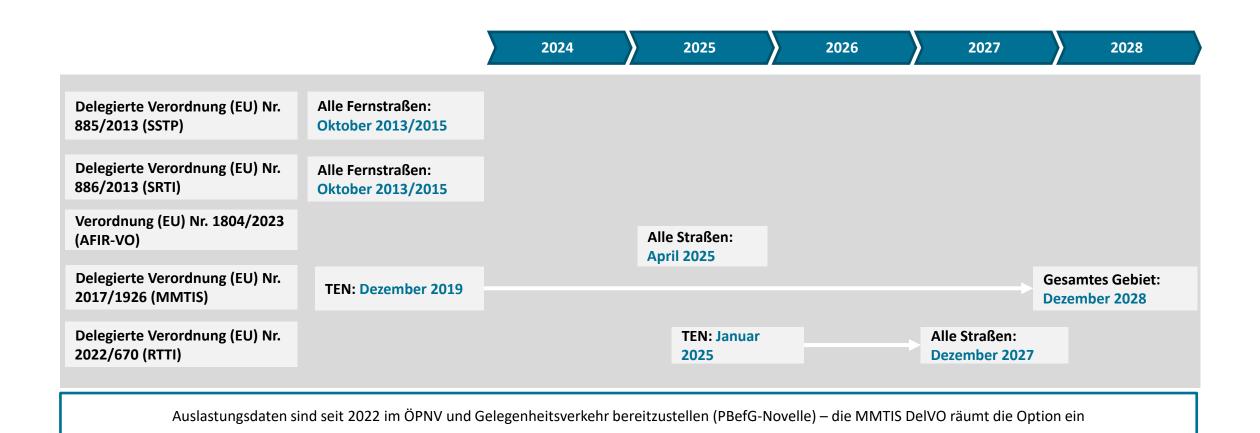
EU-Rechtsakte bilden den Rahmen für die Bereitstellung von Mobilitätsdaten

Die relevanten **EU-Rechtsakte** im Überblick:



Die Erhebung von Mobilitätsdaten ist nach der geltenden Rechtslage nicht verpflichtend

EU-Vorgaben treten gestaffelt bis Dezember 2028 in Kraft



Auf nationaler Ebene regelt das PBefG die Bereitstellungspflichten für Linien- & Gelegenheitsverkehr

Datenbereitstellungspflichten nach PBefG

Personenbeförderungsgesetz

Änderung: 16.04.2021

"Der Unternehmer und der Vermittler sind verpflichtet, die folgenden statischen und dynamischen Daten sowie die entsprechenden Metadaten [...] über den Nationalen Zugangspunkt [...] bereitzustellen." Mobilitätsdatenverordnung

Änderung: 01.07.2022

"[...] zur Bereitstellung der in der
Anlage aufgeführten Daten über den
im Auftrag des Bundesministeriums für
Verkehr und digitale Infrastruktur
durch die Bundesanstalt für
Straßenwesen betriebenen
Nationalen Zugangspunkt [...]."



Bereitstellungspflichtig sind statische und dynamische Daten im Linienverkehr, Gelegenheitsverkehr sowie im Hinblick auf Zugangsknoten



Der Geltungsbereich des PBefG ist beschränkt auf die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, mit Obussen und mit Kraftfahrzeugen

Weitere nationale Gesetze

- Datennutzungsgesetz (DNG)
- Open-Data-Gesetz des Bundes (EGovG) sowie verschiedene Landesgesetze mit Bezug zu Open Data
- Geodatenzugangsgesetz (GeoZG)
- Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG)
- Datenschutzrechtliche Regelungen



Im Austausch mit Expert:innen hat das BMDV die Bedarfe und Anforderungen von Datennutzern und Datengebern, Kommunen und Ländern erhoben





Über **200 Expert:innen** im Prozess befragt

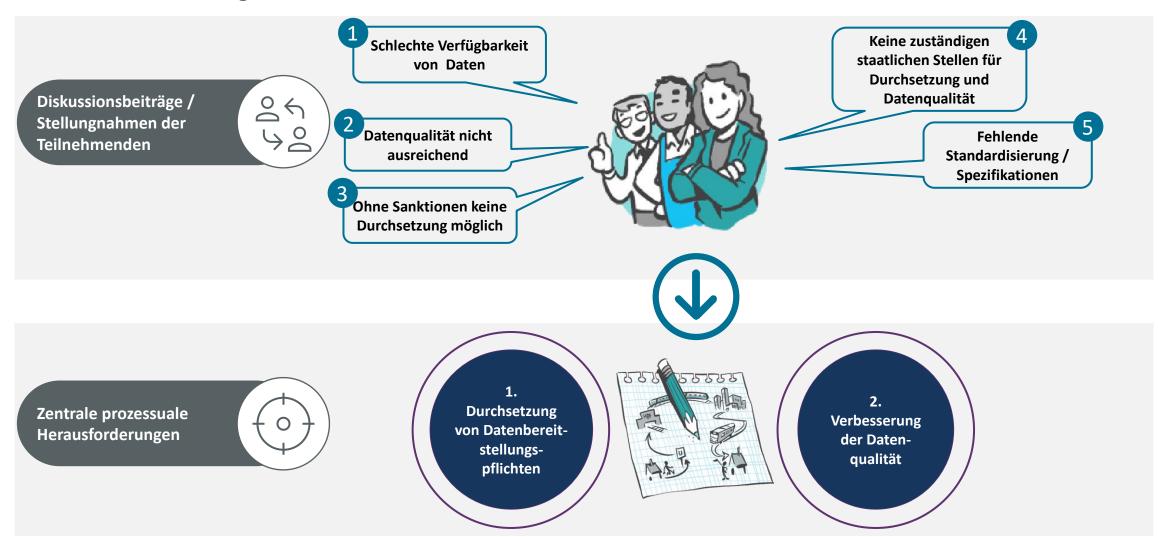


25 Veranstaltungen durchgeführt: 6 Workshops, 7 Fokus-Workshops, 12 Interviews



Unterschiedlichen Stakeholdergruppen beteiligt:

Bundesländer, Kommunen, ÖPNV, Sharing, On-Demand & Taxi, Infrastruktur, Schienenverkehr, Start-ups, Wissenschaft, europäische Länder, Datenplattformen Folgende Probleme wurden themenübergreifend genannt – daraus lassen sich zwei zentrale Handlungsfelder ableiten



Nationale Gesetzgebung als Katalysator für Datenverfügbarkeit, Datenqualität und Nutzerzentrierung

Ziele einer nationalen Regelung im Bereich Mobilitätsdaten



Ermöglichung und Verbesserung **multimodaler Reise- und Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste**



Sicherstellung einer verbesserten Datenverfügbarkeit und -qualität



Verringerung von Hürden der Datennutzung



Vorgabe verkehrsträgerübergreifend einheitlicher Regeln der Datenbereitstellung



Schaffung klarer und einfacher Regeln mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand



Vorgabe **einheitlicher technischer Regeln** für bessere, mindestens EU-weite **Interoperabilität**



Ermöglichung anbieterübergreifender digitaler Buchung und Bezahlung von Mobilitätsdienstleistungen

Koordinierungsstelle beim Bundesanstalt für Straßenwesen



Kollaborativer Stakeholder-Prozess für die Erstellung der Leitlinien

Die gemeinsame Organisation von Bund & Ländern legt die Zusammenarbeit bzgl.

Mobilitätsdaten fest

Herausforderung:

Der Bund kann die Rolle des Koordinators wegen der Vielzahl an Dateninhabern und verschiedenen Organisationsformen in den Ländern nicht alleine wahrnehmen.



Notwendigkeit:

Für bundesweit einheitliche Standards bei der Bereitstellung der Daten an den Nationalen Zugangspunkt ist eine enge Abstimmung zwischen Bund und Ländern notwendig.



Vorgehen:

Regelung von Einzelheiten der Bund-Länder-Zusammenarbeit in einer Verwaltungsvereinbarung





Bund-Länder-Organisation

Koordinierungsstelle unterstützt Dateninhaber, Durchsetzungsbehörde verhängt als ultima ratio Zwangsgelder

Leitlinien werden im Ausgangspunkt: Koordinierungsstelle (KS) Stakeholder-prozess Eine Bereitinformiert über KS bietet Dialog & Unterstützung **Optimalfall:** Dateninhaber stellt entwickelt stellungspflicht Bereitstellungspflicht und an, um Probleme bei der Daten in der **Ziel erreicht:** tritt in Kraft Mobilithek bereit Leitlinien Bereitstellung zu lösen Mobilitätsdaten stehen in der Mobilithek bereit Dateninhaber stellt **Optimalfall tritt nicht ein: KS** Ziel erreicht: KS bietet Dateninhaber erneut Daten in der Mobilithek bereit Dialog & fordert Dateninhaber Mobilitätsdaten Unterstützung an stehen in der zur Bereitstellung auf Mobilithek bereit 6 Ziel erreicht: Mobilitätsdaten 10 9 **(11)** 12 stehen in der Mobilithek bereit Der Dialog im Vorfeld soll verhindern, dass diese Dateninhaber kommt 2. KS informiert **Durchsetzungsbehörde** trifft Durchsetzungsbehörde setzt Abzweigung genommen Aufforderung zur Bereitstellung **Durchsetzungsbehörde** über Anordnung zur Erfüllung der gesetzliche Pflichten wird innerhalb von 6 Monaten Verstöße gegen gesetzliche Pflichten - bis hin zu Zwangsgeld

als ultima ratio - durch

Pflichten

nicht nach

Kostenfreie Datenbereitstellung über den NAP – gleiche Bedingungen für alle Beteiligten



Erhebung der Daten

Die Bereitstellungpflicht besteht nur für bereits digital vorhandene Daten.

Daher ist durch das EU-Recht dafür **keine Kostenerstattung** vorgesehen.

(Erhebung von Daten in der Regel kostenintensiver als die Bereitstellung & Verbreitung).



Datenbereitstellung an den NAP

Bei der Datenbereitstellung an den NAP entstehen für Dateninhaber Kosten. Eine Kostenerstattung ist nach EU-Recht in einigen Del VO möglich, diese sind aber nicht zwingend. Es werden klare Bemessungsgrenzen gesetzt (Bereitstellungsund Verbreitungskosten).



Übertragung der Daten an die Datennutzer

Für Dateninhaber müssen bei der Übertragung bzw. Verbreitung der Daten an die Nutzer **keine Kosten** entstehen, da diese über den NAP erfolgen kann.

Der Prozess der Entstehung des Mobilitätsdatengesetzes

Entstehung des Mobilitätsdatengesetzes

1	\cdot
_ \	- /
^	₹.
	٦
	>

Stakeholder-Beteiligungsprozess

August 2022 – Juni 2023



Veröffentlichung Eckpunktepapier

Juli 2023



Feedback Eckpunktepapier und Vertiefung Stakeholder-Dialog

August – Dezember 2023



Abstimmungen innerhalb Ressorts sowie Länder- und Verbändeanhörung

Mai / Juni 2024



Kabinettbeschluss

Oktober 2024



Bundesrat November 2024

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt

Referat DP 22 Datenrecht Ansprechpartnerin
Dr. Nino Kobadze
ref-dp22@bmdv.bund.de
www.bmdv.bund.de
Tel. +49 30 18300 6633

